

stimmen und die mit der Erteilung des Zertifikats verbundenen Bedingungen, Einschränkungen oder Befristungen eingehalten werden. Bei Feststellung von Verstößen wird die Zulassung oder Approbation entzogen und der Vertrieb untersagt. Der Hersteller hat in diesen Fällen alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen, von Sachwerten oder Umwelt einzuleiten.

(6) Bei Änderungen der in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Standards und anderen normativ-technischen Dokumente, die bereits erteilte Zertifikate berühren, kann das ASMW die Typprüfungen wiederholen, um festzustellen, ob die betreffenden Erzeugnisse den geänderten Bedingungen weiterhin entsprechen. Trifft das nicht zu, kann das Zertifikat unter Einhaltung einer angemessenen Frist zurückgezogen werden.

## §8

## Kennzeichnungspflicht

(1) Die Erteilung einer Zulassung oder Approbation gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 verpflichtet den Hersteller, die zum Gebrauch in der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des Zertifikats auszuliefernden Erzeugnisse dauerhaft mit dem Zulassungszeichen bzw. Approbationszeichen gemäß dem Standard TGL 3933 zu kennzeichnen.

(2) Die Kennzeichnung hat so zu erfolgen, daß bei Geräten und Ausrüstungen eine Verwechslung ihres Zulassungs- oder Approbationszeichens mit denen von gesondert zugelassenen oder approbierten Einzelteilen und Baugruppen ausgeschlossen ist.

(3) Über Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht entscheidet das ASMW nach Konsultation des Herstellers bzw. Importbetriebes.

## §9

## Gebühren

(1) Für die Zulassung und Approbation werden Gebühren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Dem Antragsteller kann auf Verlangen die zu erwartende Gebührenhöhe unverbindlich angegeben werden.

(3) Das ASMW ist berechtigt, Gebührenrechnungen für bestimmte Teilleistungen auszustellen und die Fortführung der Prüfungen oder die Übersendung des Prüfberichtes oder des Zertifikats von der Bezahlung der Gebührenrechnung abhängig zu machen.

## § 10

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 2. August 1965 über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 82 S. 623),
- Anordnung Nr. 2 vom 11. Dezember 1967 über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 122 S/874),
- Anordnung Nr. 3 vom 8. März 1971 über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 33 S. 273),
- Anordnung Nr. 4 vom 2. Dezember 1971 über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 80 S. 715),

- Anordnung vom 24. Januar 1969 über die Approbation elektronischer und elektromechanischer Importmusikinstrumente in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 12 S. 100),
- Anordnung vom 15. Oktober 1971 über die Zulassungspflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (GBl. II Nr. 74 S. 634),
- Anordnung Nr. 2 vom 20. Juli 1973 über die Zulassungspflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (GBl. I Nr. 37 S. 399).

Berlin, den 6. November 1987

Der Präsident  
des Amtes für Standardisierung,  
Meßwesen- und Warenprüfung

Prof. Dr. habil. L i l i e  
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Mit dem Antrag auf Durchführung des Approbationsverfahrens sind folgende Angaben zu übermitteln:

- Antragsteller mit kompletter Postanschrift
- Bezeichnung des Erzeugnisses
- Hersteller des Erzeugnisses
- Preis (in Landeswährung) <
- Anzahl der Varianten mit Beschreibung
- Verwendungszweck
- Vorgesehene Produktions- bzw. Liefermenge
- Vorschlag für Garantieleistungen
- Besteht ein Service/Kundendienst in der DDR?  
Ja, nein, wo
- Ist ein Service/Kundendienst vorgesehen?  
Ja, nein
- Welche Art Service besteht bzw. ist vorgesehen?
- Nachweis der Qualitätssicherung wie z. B. Zertifikat für das Qualitätssicherungssystem
- Anzahl/Menge der vorzulegenden Prüfmuster (erst nach Aufforderung einzusenden!)
- Beigefügte Unterlagen, wenn erforderlich:
  - Werksabnahmeprotokoll
  - Bauvorschrift
  - Werksprüfvorschrift
  - Beschreibung
  - Stromlaufpläne
  - Schälteillisten
  - Ersatzteillisten
  - ■ Zusammenstellungszeichnungen
  - Bedienungs- und Wartungsanleitungen
  - International erteilte Zertifikate Anit Prüfbericht u. a.
- Bereits erteilte Zulassungs- oder Approbationszeichen
- Vollmacht.
- Bankverbindung